

Buchrezension

Looschelders, Dirk, Schuldrecht, Besonderer Teil, 16. Aufl., Vahlen, München 2021, 660 S., 28,90 €.

I. Einleitung

Die Lehrbücher von *Dirk Looschelders* zum Schuldrecht können durchaus als Klassiker der Studienliteratur bezeichnet werden. Nachdem im Jahr 2020 die 18. Auflage zum allgemeinen Teil des Schuldrechts¹ erschienen ist, hat *Looschelders* nun vor kurzem die 16. Auflage des Lehrbuchs zum besonderen Teil des Schuldrechts vorgelegt und dieses damit auf den Stand von Mitte Januar 2021 gebracht. Eingearbeitet wurden unter anderem bereits Inhalte des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zum Warenkauf vom 10.12.2020 und der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zu Verträgen über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen vom 13.1.2021. Daneben haben Änderungen beim Maklervertrag, die seit der vorigen Auflage ergangene Rechtsprechung sowie die umfangreichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das besondere Schuldrecht Beachtung gefunden.

II. Zum Inhalt

In insgesamt neun Teilen, diese aufgeteilt in eine Vielzahl von Abschnitten, wird dem Leser eine Reise durch den besonderen Teil des Schuldrechts angeboten, die nur wenige Fragen offenlässt. Im Einzelnen:

Im ersten Teil geht es um Veräußerungs- und Kreditverträge, von denen der Kaufvertrag der bekannteste und klausurrelevanteste sein dürfte. Insoweit lässt der *Verf.* keine Wünsche offen. Beginnend mit den Pflichten des Verkäufers und des Käufers, über den Mangel der Kaufsache und die daraus entstehenden Rechte des Käufers bis hin zu Fragen des Eigentumsvorbehalts und des Verbrauchsgüterkaufes, werden Antworten für alle denkbaren Klausurkonstellationen geliefert. Weiter wird auf das hinsichtlich seiner Klausurrelevanz ebenfalls nicht zu unterschätzende Themenfeld des Darlehensvertrages, insbesondere in der Ausprägung als Verbraucherdarlehensvertrag, eingegangen. Im Rahmen der Darstellung der Fallgestaltungen der Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrags hätte allerdings genauer gearbeitet werden müssen. Wie der *Verf.* zutreffend einleitet, kann sich die Sittenwidrigkeit eines Darlehensvertrages nämlich unter anderem daraus ergeben, dass zwischen dem vereinbarten Zins und dem marktüblichen Zins eine auffällig große absolute Zinsdifferenz besteht. Wie der BGH in dem Urteil, auf welches sich *Looschelders* bezieht, festgestellt hat, ist Sittenwidrigkeit gegeben bei einer absoluten Zinsdifferenz von 12 %-Punkten,² nicht aber, wie der Leser nach der Lektüre der Ausführungen zum Schutz des Darlehensnehmers auf S. 155 meinen mag, bereits bei 12 %. Bei der Verwechslung von Prozent und Prozentpunkten handelt es sich um einen Fehler, der auch in

der Praxis häufig begangen wird,³ der dennoch aber vermieden werden sollte.

Der zweite Teil widmet sich sodann den Überlassungsverträgen, wobei Mietvertrag und Leasingvertrag vertieft behandelt werden. Der dritte Teil setzt sich mit den tätigkeitsbezogenen Schuldverhältnissen auseinander. Diese sind etwa der Dienstvertrag, der Auftrag, die Geschäftsführung ohne Auftrag und der Werkvertrag. Bei Werkverträgen wurde in letzter Zeit insbesondere diskutiert, ob für den Fall, dass ein mangelhaftes Werk gegeben ist, der Besteller das Werk behält, den Mangel aber nicht beseitigen lässt, fiktive Mängelbeseitigungskosten geltend gemacht werden können. Insoweit haben sich Änderungen in der Rechtsprechung des BGH ergeben,⁴ die allesamt prägnant und klausurtauglich dargestellt werden.

Weniger klausurrelevant, aber dennoch nicht uninteressant sind die im vierten Teil erläuterten Verträge über ein Risiko. Umso klausurrelevanter ist hingegen die Bürgschaft, auf die im fünften Teil eingegangen wird. Etwas kurz gerät in diesem Zusammenhang leider die Diskussion, ob die §§ 491 ff. BGB, in denen es an sich um den Verbraucherdarlehensvertrag geht, auf die Bürgschaft anwendbar sind. Zwar wird auf diese Thematik in aller Kürze auf S. 419 eingegangen, ohne dem Studierenden jedoch vertiefte Argumente für die vertretenen Ansichten zu nennen, die aber gerade für eine Klausur äußerst wichtig sind. Gerade im Zusammenhang mit der jüngsten Entscheidung des BGH zu einem etwaigen Widerruf bei der Bürgschaftserklärung eines Verbrauchers,⁵ dürfte diese Frage nämlich in Klausuren wieder an Relevanz gewinnen.

Fortgesetzt wird das Werk im sechsten Teil mit dem Bereicherungsrecht und im siebten Teil mit Fragen der außervertraglichen Schadensersatzhaftung. Erfreulich ist, dass nicht nur die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB ausführlich erläutert wird, sondern auch weitere Haftungstatbestände des BGB, wie beispielsweise die Haftung bei Verletzung eines Schutzgesetzes oder bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, im gebotenen Umfang anschaulich thematisiert werden.

Gerade für Verwender der Vorauslagen ist zudem hilfreich, dass die gewohnte Struktur der einzelnen Teile beibehalten wurde. So finden sich neben den im angemessenen Umfang verwendeten Fußnoten regelmäßig Hinweise auf weiterführende Literatur und das umfangreiche Paragrafen- und Entscheidungsregister ermöglicht ein schnelles Auffinden einzelner Themen.

III. Fazit

Insbesondere im „Doppelpack“ können die beiden Lehrbücher von *Looschelders* zum Schuldrecht bedingungslos für all diejenigen empfohlen werden, die sich intensiv auf juristische Klausuren gleich welcher Art vorbereiten möchten, ohne dabei den Blick für das in der Klausur Wesentliche zu verlieren. Die beiden Lehrbücher ergänzen sich perfekt.

³ Zur Lösung in der Praxis siehe etwa OLG Hamm NJW 2005, 2238.

⁴ Siehe etwa BGH NJW 2018, 1463.

⁵ BGH ZIP 2020, 2175.

¹ Siehe hierzu bereits *Haupt*, ZJS 2021, 238.

² BGH NJW 1988, 1659 (1660).

Das Werk zum besonderen Teil des Schuldrechts besticht auch in der Neuauflage durch seine Übersichtlichkeit und Ordnung, welche dem Nutzer eine schnelle Orientierung ermöglicht. Der „rote Faden“ wird vom *Verf.* nie verloren, sodass der Leser sich mit allen Themen des besonderen Teils des Schuldrechts auseinandersetzen kann, ohne dabei Gefahr zu laufen, in der Masse der Informationen verloren zu gehen.

Ähnlich wie bei dem Lehrbuch von *Looschelders* zum allgemeinen Teil des Schuldrechts handelt es sich auch bei dem vorliegenden Werk aufgrund des Umfangs von über 600 Seiten nicht um ein Lehrbuch, dass – vergleichbar einem Skript – zur kurzfristigen Wiederholung des gesamten Stoffes vor der Klausur geeignet ist. Vielmehr eignet sich das Werk einerseits für das Nachschlagen spezifischer Themen und andererseits auch für die längerfristige Vorbereitung auf Klausuren und zur Verwendung in Hausarbeiten. Ein weiteres Kaufargument ist schlussendlich der studentenfreundliche Preis i.H.v. 28,90 €.

*Ref. iur. Tino Haupt, München**

* Der *Autor* ist Doktorand an der Universität Würzburg und Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart. Er absolviert derzeit seine Rechtsanwaltsstation bei einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei in München.
